



Kreis
Schleswig-Flensburg



Grundsicherung in besonderen Wohnformen ab 2020

Ein Überblick über anstehende Veränderungen

Kappeln, 27. März 2019



Das **B**undes-**T**eil**H**abe-**G**esetz (**BTHG**)

Artikelgesetz, welches die Eingliederungshilfe grundlegend reformiert

- Umsetzung in 3 Schritten:

- **2017:** Erhöhung der Vermögensfreigrenzen und der Freibeträge beim Einkommen aus einer Werkstatttätigkeit
- **2018:** Erste Änderungen im SGB IX; Einführung der Erstberatung und des Gesamtplanverfahrens
- **2020:** Trennung existenzsichernde Leistung von der Teilhabeleistung; Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und Überführung in das SGB IX



Wie läuft es heute?

Bisher wird die Gesamtleistung für die Betreuung in stationären Wohnheimen vom Sozialhilfeträger vollständig an die Einrichtung überwiesen.

Dies umfasst neben den Kosten für die Betreuung auch u. a. Kosten für Essen, Wohnen, Strom.

Einkommen wurden an den Sozialhilfeträger übergeleitet (z. B. Rente, Werkstatteinkommen, Kindergeld)

Die Leistungsberechtigten erhalten einen Barbetrag zur freien Verfügung

Zudem kann ein Zuschuss für Bekleidung beantragt werden



Wie ist es ab 01.01.2020?

Teilhabeleistung und existenzsichernde Leistungen (Grund-
sicherung) werden getrennt (unterschiedliche Gesetze)

- Was ist Grundsicherung?
 - Grundsicherung ist eine Sozialhilfeleistung nach dem SGB XII
 - Geldleistung vom Staat für Personen ohne eigenes oder nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen
 - Soll die lebensnotwendigen Bedarfe (Lebensmittel, Wohnraum, Kleidung,...) abdecken

Grundsicherung ist **antragsgebunden!**



Wer bekommt Grundsicherung?

Grundsicherung erhält, wer

1. das gesetzl. Rentenalter erreicht hat **oder**
2. auf Grund einer Erkrankung oder Behinderung dauerhaft nicht erwerbsfähig ist und daher nicht arbeiten kann

und

nicht über genügend eigene finanzielle Mittel (z. B. Rente, Sparguthaben,...) verfügt, die notwendigen Lebens-haltungskosten aufzubringen



Was ist die Teilhabeleistung?

Hierunter versteht man die individuell notwendige Betreuung, die ein Mensch auf Grund seiner Behinderung benötigt, um z. B. am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen zu können. Sie wird z. B. durch pädagogische oder pflegerische Fachkräfte in den besonderen Wohnformen (ehemals stationäre Wohnheime) geleistet.

Zukünftig soll der Umfang und Inhalt der Betreuung so individuell wie möglich auf jeden Einzelnen abgestimmt werden.



Was ändert sich in der Praxis?

- 1.) Sie müssen Grundsicherung und Eingliederungshilfe zukünftig immer rechtzeitig beantragen. Ein rückwirkender Antrag ist grundsätzlich nicht vorgesehen.
- 2.) Sie erhalten Ihr Einkommen zukünftig ausgezahlt (Rente, Werkstatteinkommen,...). Ihr Einkommen wird angerechnet und vermindert Ihre Grundsicherung.



Was ändert sich in der Praxis?

3.) Grundsicherung und die Kosten der Unterkunft werden grundsätzlich an den/die Leistungsberechtigte/n ausgezahlt

ABER:

Es können andere Zahlungsempfänger benannt werden (z. B. die Einrichtung für die Miete).

4.) Die Höhe des Barbetrages bzw. der Mittel zur persönlichen Verfügung werden in der Gesamtplanung ermittelt und festgelegt.

ABER:

Ziel ist es, dass dieser Betrag in der Höhe dem jetzigen Barbetrag entspricht.



Was ändert sich in der Praxis?

5.) Die Unterhaltsverpflichtung der Eltern reduziert sich.
Die Höhe ist einzelfallabhängig.



**Kreis
Schleswig-Flensburg**

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit...**

Haben Sie Fragen, Anregungen oder Kritik?

Kontakt: andre.holtz@schleswig-flensburg.de

Telefon 04621/87-299